

Präambel

Die Situation im Mai 2020 stellt sich folgendermaßen dar:

Viele Fernsehkameralleute sind von der Pandemie betroffen. Dreharbeiten sind oft nicht möglich, zahlreiche Studiosendungen werden abgesagt und der gesamte Veranstaltungsbereich, einschließlich der Sportübertragungen, entfällt derzeit komplett.

In den Bereichen, in denen weiterhin produziert wird, fehlt es teilweise an tragbaren Hygienebestimmungen und/oder der konsequenten Umsetzung selbiger.

Der BVFK möchte mit diesem vorliegendem Konzept Hilfe und Anstöße geben, damit wieder vermehrt produziert werden kann.

Wir unterstützen hiermit die aktuelle Initiative der Film- und Fernsehverbände

"Wir wollen drehen – aber sicher!", auf der dieses Hygieneschutzkonzept aufbaut (s. Anlage).

Das Virus wird auch die Fernsehproduktion nach Meinung aller Experten noch lange beeinträchtigen. Es ist kein Zeitpunkt abzusehen, an dem das kreative Arbeiten in Fernsehteams wieder ohne entsprechende Schutzmaßnahmen möglich sein wird.

Die Produktionstätigkeiten finden im Team statt und die Einhaltung der Abstandsregel ist nicht immer möglich. Deshalb ist es besonders wichtig, sich an einem Hygienekonzept zu orientieren, damit Gefährdungen minimiert werden und konzentriertes Produzieren trotzdem möglich ist.

Diese ergänzende Gefährdungsbeurteilung soll den Produzenten und technischen Dienstleistern, Arbeit- und Auftraggebern sowie natürlich auch den selbstständig tätigen Kameralleuten und deren Assistenten/-innen Orientierungshilfen geben, die eigene Situation zu bewerten, um daraus für sich Maßnahmen im Sinn der DGUV (Vorschrift 1, § 6) abzuleiten.

Es werden sowohl allgemeine Maßnahmen vorgeschlagen, als auch die relevanten Bereiche EB-Produktionen, Außenübertragungen (AÜ) und Studioproduktion einzeln bewertet.

Der BVFK orientiert sich am "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020, der "SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung" vom 28.04.2020 des Landes Berlin und den in der DGUV, den Bundesgesetzblättern und dem Arbeitsschutzgesetz formulierten Regelungen.

Das Schutzziel ist, ein Grenzkrisiko zu benennen, um die Gefährdung innerhalb eines bewerteten und akzeptablen Risikos zu halten.

Allgemeine Maßnahmen

Direkte Kontakte sollten bei Tätigkeiten im Bereich der Fernsehproduktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Es muss eine realistische Selbsteinschätzung des eigenen Gesundheitszustands erfolgen. Ist man Teil einer Risikogruppe, war vor kurzem im engen Kontakt mit Infizierten, hat Symptome wie Husten, Fieber oder Kopfschmerzen, sollte man der Produktion fernbleiben.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Der Regelabstand beträgt 2 m. Das Schutzziel ist, sich, aber auch andere nicht zu gefährden.

Ausreichend Desinfektionsmittel für die Hände sollte vorhanden sein. Die Möglichkeit des regelmäßigen Händewaschens sollte gegeben sein oder geschaffen werden. Zum Trocknen der Hände sind Einmalhandtücher oder Gebläse-Trocknung vorzusehen. Desinfektion ersetzt keine Handwäsche!

Eine weitergehende Hautpflege mit einer Salbe ist als präventive Maßnahme sinnvoll.

Es sind Hygienehandschuhe bereit zu halten und dann anzuziehen, wenn die Haut verletzt oder rissig ist. Flüssigkeitsdichte Handschuhe sind aber nur zu tragen, wenn es nötig ist. Eine Tragedauer von durchgehend mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag ist gleichbedeutend mit Feuchtarbeit, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich macht (Hautschutzplan).

Für die Reinigung von Oberflächen sollte genügend Desinfektionsmittel vorhanden sein. Die Reinigung der Oberflächen an den technischen Geräten sowie im Toiletten- und Pausenbereich muss organisiert werden.

Es sollte geprüft werden, ob stark frequentierte Türen offen bleiben können, damit nicht jeder Türgriff erneut angefasst werden muss.

Bei persönlichen Begegnungen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Eine gut sitzende Stoffbedeckung ist gegebenenfalls ausreichend.

Wenn der Mund-Nasen-Schutz während der Produktionszeit abgenommen wird, muss er hygienisch gehandhabt und gelagert werden. Ersatzmasken sollten vorhanden sein.

Das Tragen der Masken kann zu Sauerstoffmangel führen. Durch den Mangel an Sauerstoff kann Müdigkeit und Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit entstehen. Es ist für ausreichend Frischluft zu sorgen. Die Pausenzeiten sind anzupassen.

Die Gewerke sollten so disponiert werden, dass sie so wenig Zeit wie möglich in direkter Nähe zueinander verbringen müssen.

Gemeinsame Wartezeiten sollten reduziert, und Pausen zeitversetzt geplant werden.

Der Produktions-Aufwand sollte personell so gering wie nötig sein. Personen, die keine produktive Tätigkeit ausüben, sollten dem Set fernbleiben.

Beim Verzehr von Lebensmitteln ist verstärkt auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Flaschen und Geschirr sind nicht mit anderen Personen gemeinsam zu nutzen. Selbstbedienung von z.B. im Catering aufgestellten Buffets findet nicht mehr statt – die Speisen sowie Besteck werden von Mitarbeiter*innen des Caterings ausgegeben. Da beim Verzehr natürlich keine Masken getragen werden können, ist dringend auf die Wahrung der Abstände untereinander zu achten.

Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören neben den erwähnten Masken und Einmalhandschuhen auch Desinfektionsmittel, Handcreme oder ein Augenschutz, die zur Verfügung gestellt oder mitgebracht werden können.

Die Pandemie stellt auch eine psychische Belastung dar. Es ist für ein stressfreies, empathisches Arbeitsklima zu sorgen.

Die Kontaktdaten aller Anwesenden, ggf. nicht nur die des Fernseh-Produktionsteams, müssen erfasst werden, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.

Maßnahmen müssen angepasst werden, wenn zum Beispiel ausreichende Tests zur Verfügung gestellt werden können, sich medizinische Kenntnisse und die damit verbundenen Verordnungen ändern, sich die Krisen-Lage verbessert oder verschlechtert.

Ein/e Hygieneschutz-Beauftragte/r kann für das gesamte Produktionsteam bestellt werden. Seine/ihre Kernaufgaben sind:

- Einhaltung, Protokollierung und Anpassung der Hygienemaßnahmen
- Unterstützung der Kommunikation von Maßnahmen

Es bietet sich an, für diese Position eine fachkundige, weisungsbefugte Person einzusetzen – beispielsweise einen Koordinator oder Meister.

Bei der Auswahl dieser Person ist vorrangig deren fachliche Kompetenz und persönliche Befähigung für die Übernahme der Koordinationsaufgabe maßgeblich. (VBG)

Über folgenden Link der OTL (Online-Trainer Lizenz) kann eine, von Fachkräften für Arbeitssicherheit empfohlene, Qualifikation erlangt werden.

<https://www.hygienebeauftragter-online.de/hygieneschulung.html>

Diese Weiterbildung erfüllt die Anforderungen der DIN 10514 Hygieneschulung und §43 des Infektionsschutzgesetzes.

EB-Teams (Kameraleute und Tonverantwortliche / Assistenten*innen)

EB-Teams sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Die Nähe untereinander und zu den Protagonisten erschweren die Abstandsgebote im Besonderen.

Im Produktionsfahrzeug (PKW, 4 Sitzer) dürfen nur 2 Personen mitfahren – Fahrer und Beifahrer. Der Beifahrer sitzt auf der Rückbank rechts.

In Kleinbussen können nur so viele Personen mitfahren, dass ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Alle Personen, außer dem/der Fahrer/in, tragen einen Mund- Nasenschutz.

Der/die Assistent*in sollte zusätzlich zu seinen/ihren fachlichen Aufgaben darauf achten, dass andere Personen den nötigen Abstand zu den Kameraleuten halten. Gegebenenfalls ist zu überlegen, ob zusätzliches Personal bereitgestellt werden muss.

Wenn es im aktuellen Geschehen vorkommen sollte, dass sich Team-Ansammlungen auf engem Raum bilden können, muss eingegriffen und ein Schutzraum um jedes Team gezogen werden. Dafür sind unter Umständen auch geeignete Absperrungen einzurichten.

Entsprechend den allgemeinen Maßnahmen sind alle Hygieneartikel und Masken in ausreichender Anzahl im Produktionsfahrzeug mitzuführen.

Vor und nach jeder Tätigkeit sollten die Hände möglichst gewaschen, zumindest aber desinfiziert werden.

Eine Schutzbrille oder ein Visier sollten zum Schutz der Augen mitgeführt werden und bei unvermeidbarem Gedränge zusätzlich zur Maske zur Verwendung kommen.

Die Technik sollte vor jeder Inbetriebnahme desinfiziert werden.

Mikrofone und Kopfhörer sollten ein Hygieneschutz haben.

Redaktionelle Absprachen können gegebenenfalls telefonisch erfolgen. Ein direkter Kontakt zur Redaktion oder Produktion ist nicht in allen Fällen nötig.

In Bildästhetik und Bilddramaturgie kann es zu einem Umdenken kommen. Auf Handkamera - Arbeit sollte verzichtet werden, wenn man dadurch den Mindestabstand zu den Protagonisten nicht einhalten kann, was häufig der Fall sein kann. Das bedeutet damit eine Zunahme der Aufnahmen vom Stativ aus. Dies sollte in der Planung von Produktionszeiten unbedingt berücksichtigt werden.

Das Equipment darf nur von den dafür vorgesehenen Personen, also dem Kamerateam angefasst werden.

Der Ton sollte drahtlos aufgenommen werden. Sollte ein Kabel unvermeidbar sein, muss es die nötige Länge haben, um den Mindestabstand einzuhalten.

Atmo-Ton kann auch separat und nicht synchron zum Bild aufgenommen werden, damit weniger Menschen gleichzeitig auf begrenztem Raum arbeiten.

Beim Anbringen und Verkabeln der Mikrofone kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Der Ton sollte daher möglichst „geangelt“ werden.

Viele Aufnahmen können nach außen verlegt werden. Der Infektionsschutz kann dort besser gesteuert werden.

Die Kamerateams sollten personell unverändert bleiben. Ein Team, was kontinuierlich über einen Zeitraum von mehreren Tagen zusammenarbeitet, ist vor Infektionen besser geschützt, als wenn sich die Zusammensetzung der Teams ständig ändern würde.

Die betreuenden Redakteure/-innen können bei einigen Themen ihre inhaltlichen Vorgaben vorab schriftlich oder telefonisch kommunizieren. Wenn die persönliche Anwesenheit nötig ist, muss vom Kamerateam auf Abstands- und Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen werden.

Die Aufgaben des Hygienebeauftragten kann die/der Fernsehkamerafrau/-mann in kleinen Teams als Teamkoordinator (VBG Fachwissen Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen, Kapitel 3.1.) mit übernehmen. Fernsehkameraleute sollten über die für die Aufgabe des Teamkoordinators nötige Fachkunde und persönliche Befähigung verfügen. Der BVFK schult in regelmäßigen Abständen Teamkoordinatoren, die zusätzlich auch betriebliche Ersthelfer sind.

AÜ-Produktionen (Außenübertragungen) und Veranstaltungen

Die vorgenannten Maßnahmen sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen.
Die nachfolgenden Maßnahmen verstehen sich als Ergänzung.

Mit Beginn jeder Produktion ist durch die Produktions-/Aufnahmeleitung oder durch einen Teamkoordinator eine Sicherheitsunterweisung durchzuführen.

Dabei sind auf alle ergänzenden Hygieneschutzmaßnahmen, insbesondere auf die Abstandsregel, die Handreinigung und die Verpflichtung zum Tragen von Masken hinzuweisen.

Bei einer Außenübertragung ist das gesamte Equipment im Vorfeld aufzubauen. Bei bestimmten Veranstaltungen, wie in Hallen oder Stadien, ist eine gewisse logistische Basis bereits vorhanden. Kameraleute und Assistenten/innen werden sehr unterschiedlich in den Auf- oder Abbau involviert. Zumindest die 1. Kameraleute sind bei den Aufbauten für das Set anwesend.

Auf Hilfe beim technischen Aufbau, der von den Kameraleuten aus kollegialen Gründen angeboten oder auch erwartet wird, sollte verzichtet werden.

Der Aufbau von Bühne, Deko und Requisiten kann vorab geplant werden. Der/die 1. Kameramann/-frau muss entsprechend hinzugezogen werden.

Die Planung von Licht kann vom 1. Kameramann/-frau ebenso virtuell erfolgen. Dazu sind eine Vorbesichtigung, Raum- und Installationspläne sowie eine Software nötig. Die Absprachen mit Regie und Beleuchtungsmeister erfolgen ebenso separat.

Das Ziel ist, dass beim Aufbau nur die maßgeblichen Leute dabei sind, die separat disponiert werden können und dass Probenzeiten effektiver zu bewerkstelligen sind.

Für alle Planungsschritte ist genügend Zeit zu disponieren.

Auch für die Kabelassistenten/-innen gilt die Abstandsregel und die Maskenpflicht.

Es kann gegebenenfalls notwendig sein, bei bestimmten einzelnen Kamerapositionen oder Einstellungen ohne Kabelhilfe zu arbeiten. Generell sollten Kabelhilfen jedoch nicht eingespart werden, da sie nicht nur als Hilfe bei Kamerafahrten, sondern auch beim Umbau der Kamerapositionen wichtig und unverzichtbar sind.

Produktions- oder Regiebesprechungen können über Headset geführt werden. Eine persönliche Besprechung ist vorzuziehen, aber nur dann möglich, wenn das Abstandgebot eingehalten wird. Alle Besprechungen sollten so kurz wie möglich stattfinden, also auf das Nötigste beschränkt werden. Produktionsfremde Personen / Besucher müssen konsequent vom Set ferngehalten werden.

Kameras sollten gegebenenfalls weiter auseinander aufgestellt werden, um den Mindestabstand zu gewährleisten.

Kopfhörer oder komplette Headsets sollten nur noch personalisiert verwendet werden. Desinfizierte ausschließlich personengebundene Headsets sind zur Verfügung zu stellen. Alternativ können Hygiene-Überzieher – personalisiert oder als Einmal-Produkt – für Kopfhörer und Mikrofone zur Verfügung gestellt und benutzt werden.

Die Kameras werden an den Berührungspunkten regelmäßig desinfiziert. Diese Desinfektionsmaßnahmen am Equipment müssen organisiert und eindeutig kommuniziert werden. Nach Desinfektion der Kamera inkl. Stativ hat außer der Kamerafrau / des Kameramannes niemand sonst die Befugnis, das Arbeitsgerät anzufassen. Sollte es notwendig sein, dass Bildtechniker*innen während der Produktion an das Arbeitsgerät müssen, ist das Equipment anschließend immer frisch zu desinfizieren.

Unter Umständen sind angemessene Unterweisungen von Ersthelfern und Koordinatoren gemäß DGUV Vorschrift 1, § 6, Abs. 1 und § 26 vorzusehen.

Es entstehen zahlreiche zusätzliche Aufgaben für die Organisationsverantwortlichen. Als Ansprechperson für das Personal vor Ort kann die Bestellung einer/eines Sicherheitsbeauftragten gemäß DGUV Vorschrift 1, § 20 erfolgen.

Studioproduktionen

Die bei AÜ-Produktionen oben vorgenannten Maßnahmen sind bei der Bewertung von Studioproduktionen mit zu berücksichtigen. Die hier nachfolgenden Maßnahmen verstehen sich als Ergänzung.

Mit Beginn jeder Produktion ist durch die Produktions-/Aufnahmeleitung eine Sicherheitsunterweisung durchzuführen.

Dabei sind auf alle ergänzenden Hygieneschutzmaßnahmen, insbesondere auf die Abstandsregel, die Handreinigung und die Verpflichtung zum Tragen von Masken, hinzuweisen.

Ein Studio hat die Möglichkeit, sich in der gesamten Logistik auf die Maßnahmen einzustellen und hinsichtlich der Punkte Organisation und Kommunikation höchste Maßstäbe anzusetzen.

Es sind an diversen, gut sichtbaren und gekennzeichneten Punkten, Spender mit Handdesinfektionsmitteln aufzustellen. Idealerweise sollten diese strategisch klug im Eingangsbereich der Betriebsstätte, im Toilettenbereich und innerhalb eines jeden Studios stehen.

Jeder, der nicht an der Produktion beteiligt ist, sollte dem Studio fernbleiben. Das gilt auch für Personen der Redaktion, Produktion und Administration, sofern ihre Anwesenheit nicht zwingend notwendig sein sollte. Des Weiteren gilt dies auch für Praktikanten/-innen ohne zugewiesene Aufgaben, sowie Angehörige von Studiogästen. Es können Monitore oder Sichtplätze an Orten außerhalb des Studios geschaffen werden.

Es ist ein Koordinator laut DGUV Vorschrift 1, § 6 zu benennen. In der Regel wird diese Funktion von einem Meister übernommen. Wenn kein zusätzliches Personal vorhanden ist, kann auch eine Erweiterung der Aufgaben des/der Aufnahmeleiters/-leiterin oder des/der 1. Kameramanns/-frau erfolgen, wenn dieses dem Produktionsaufwand entsprechend möglich ist.

Dieser Koordinator ist bei den Produktionen im Studio anwesend und hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weisungsbefugt. Das ist zwischen allen Produktionsbeteiligten klar zu kommunizieren.

Quellenzitate:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
CoV-2-Arbeitsschutzstandard:

„Die Nutzung von Verkehrswegen ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.“

„Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. ...“

„Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt.“

Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – Artikel 1

„Jede Person hat die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Bei Kontakten im Sinne von Satz 1 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen.“

„... Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. „

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.“

VBG Fachwissen Produktion von Fernseh-, Hörfunk- und Internetbeiträgen

„...bei der Teamzusammenstellung sind insbesondere die individuelle Erfahrung sowie psychische und physische Belastbarkeit zu berücksichtigen.“

„Um Müdigkeit entgegenzuwirken, müssen sinnvoll über den Arbeitstag verteilte Erholungszeiten in die Tätigkeit eingebettet werden.“

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil 1, Nr. 4, §13

„Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind. Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.“

„Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist für die Abstimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die beteiligten Arbeitgeber eine Koordinator / eine Koordinatorin schriftlich zu bestellen. Sofern aufgrund anderer Arbeitsschutzvorschriften bereits ein Koordinator / eine Koordinatorin bestellt ist, kann dieser / diese auch die Koordinationsaufgaben nach dieser Verordnung übernehmen. ...“.

Bundesverband der Fernsehkameraleute e.V.

Berlin, 8. Mai 2020

Wir wollen drehen - aber sicher!

Dreharbeiten während der Corona-Pandemie setzen Filmschaffende einem erhöhten Gesundheitsrisiko aus. Es ist im Interesse aller, Filmschaffenden den bestmöglichen Gesundheitsschutz auch im Bereich der Filmproduktion zu garantieren.

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich auf die mögliche Aufnahme von Dreharbeiten, bevor ein Impfstoff gegen Corona zur Verfügung steht.

Es wird von folgenden Basisvoraussetzungen ausgegangen, die für Dreharbeiten in der aktuellen Situation zwingend erforderlich sind:

- Alle Beteiligten akzeptieren, dass die „normale“ Produktionsgeschwindigkeit in einer Pandemie aufgrund des Gesundheitsschutzes nicht zu erreichen ist. Letztlich werden mehr Drehtage und z.B. eine zweite Kamera notwendig sein. Die dafür nötigen Mittel müssen von den Auftrag gebenden Sendern und Filmförderern zur Verfügung gestellt werden. Die Produktionsfirmen können diese Maßnahmen nicht aus ihrem „Standardbudget“ finanzieren.
- Alle Beteiligten akzeptieren, dass ein erhöhter Personalbedarf besteht.
- Alle Beteiligten akzeptieren einen Coronainfektionstest zeitlich ausreichend vor Drehbeginn. Es stehen ausreichende Testkapazitäten zur Verfügung. Schauspieler:innen, Maskenbildner:innen und das „Set-Team“ werden täglich getestet. Weitere Tests bei anderen Teammitgliedern können erforderlich werden.
- Die Produktionsfirma garantiert die kostenlose Bereitstellung von ausreichenden Mengen an:
 - x Schutzkleidung, vor allem geeignete Masken, Visiere und Handschuhe
 - x Desinfektionsmitteln, -tüchern, etc.
 - x Fahrzeugen
 - x Räumlichkeiten
- Die Produktionsfirma ist bereit, eine:n Hygienebeauftragte:n einzustellen, deren/dessen Aufgabe ausschließlich die Einarbeitung, Anleitung und Überwachung der Vorsichtsmaßnahmen zur Corona-Prävention ist, damit sich die Teammitglieder vor allem auf ihre Aufgaben konzentrieren können. Diese/r steht für die gesamte Produktionsdauer, inklusive Vorbereitungszeit, beratend zur Verfügung und seinen Hinweisen ist Folge zu leisten.

- Die Produktionsfirma ist bereit, während der Dreharbeiten das technisch notwendige Equipment zur Verfügung zu stellen, um Videoübertragungen in verschiedene Räume zu ermöglichen. Hintergrund ist das Vermeiden von Traubenbildung bei den Proben oder Dreharbeiten.
- Die Produktionsfirma ist bereit, höhere Kosten für den verstärkten Einsatz von Retuschen (Trennwände, etc.) einzukalkulieren.
- Die Produktion erstellt vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung. Diese ist sämtlichen Mitarbeiter:innen sowie externen Dienstleister:innen, die Zutritt zu den Arbeitsstätten haben werden, zugänglich zu machen. Bei Änderungen (Räumlichkeiten, Personenanzahl am Arbeitsort usw.), die zu einer Änderung der Gefährdung führen können, muss bei Bedarf die Gefährdungsbeurteilung umgehend hinsichtlich der Änderungen nachgearbeitet werden. Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung sind die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der BGETEM (<https://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/organisation-von-arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz/gefaehrdungsbeurteilung>).
- Wenn verfügbar, ist es wünschenswert, dass alle Teammitglieder bereit sind, eine datenschutzkonforme Tracing-APP (DP-3T-Protokoll) zur schnellen Identifizierung von Infektionsherden zu installieren. Die Installation der App kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Kein Teammitglied darf diskriminiert oder angegangen werden, wenn es auf Einhaltung der gebotenen Verhaltensmaßnahmen besteht. In diesem Zusammenhang kann die/der Hygienebeauftragte am Set zur Anonymisierung der Beschwerde beitragen.
- Arbeitnehmer:innen sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem/der Arbeitgeber:in und/oder dessen/deren am Drehort befindlichen Vertretung (in diesem Fall Hygienebeauftragte:r) zu melden und dessen/deren arbeitsschutzrechtlichen Weisungen Folge zu leisten.
Die/der Filmschaffende erklärt sich im Sinne des Schutzes anderer Teammitglieder bereit, den/die Arbeitgeber:in unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, falls es zu einer Corona-Infektion gekommen ist.
- Bei Reiseproduktionen ist zu empfehlen, dass das Team und die Schauspieler:innen nicht nach Hause fahren oder besucht werden. Nach Möglichkeit wohnt das gesamte Team in einem Hotel.

- In Einzelfällen kann es notwendig sein, das Drehbuch anzupassen, um die genannten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen.
- Je nach Projekt kann es sinnvoll sein, eine Schnittstelle einzurichten, die den Ein- und Ausgang von Geräten, Requisiten, Speichermedien etc. koordiniert und eine schutzmaßnahmenkonforme Behandlung sicherstellt.
- Die Einführung und Aufrechterhaltung der genannten Maßnahmen erfordert eine frühzeitige und intensive Kommunikation mit allen Abteilungen und Teammitgliedern.
- Es ist unabdingbar, dass mehr Personal zur Verfügung steht, mehr Vorbereitungs- und Drehzeit kalkuliert werden, und das Budget entsprechend angepasst wird.

1. Vorbereitung

Alle Zusammenkünfte von Mitarbeiter:innen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Gegebenenfalls sind sie durch Video- oder Telefonkonferenzen zu ersetzen. Lassen sich Face-to-Face-Treffen nicht vermeiden, stehen Räumlichkeiten zur Verfügung, die gewährleisten, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden können. Mobile Trennwände (Plexiglas) stehen auf Wunsch in ausreichender Zahl zur Verfügung.

1.1. Motivsuche

Während der Motivsuche ist darauf zu achten, dass nur Mitarbeiter:innen beteiligt sind, deren Anwesenheit unbedingt notwendig ist. Sollten mehr als vier Personen bei der Suche zwingend erforderlich sein, erfolgt die Besichtigung in Etappen, die je nach Größe des Motivs, nicht mehr als vier Personen umfassen dürfen. Nach Möglichkeit sind von jedem Motiv umfassende Video-/Fotodokumentationen zu erstellen, die den entscheidenden Teammitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

In Absprache mit der Regie kann es sinnvoll sein, mehrere Szenen auf einen Hauptdrehort zu konzentrieren, sodass nur wenige Umzüge und Transporte und Anpassungen weiterer Locations an die Corona-Maßnahmen notwendig sind. Die technische Motivbesichtigung erfolgt - nach dem gleichen Prinzip - in Etappen. Motivreisen bzw. -touren sind so zu organisieren, dass sie die Vorgaben unter „**Transport**“ erfüllen.

1.2. Techniktests und -vorbereitung

Kameratests finden nur in Räumlichkeiten statt, die aufgrund ihrer Größe geeignet sind, mit ausreichendem Abstand zu arbeiten - und die gut zu belüften sind. Der Test ist so zu organisieren, dass immer nur ein:e Mitarbeiter:in an der Kamera arbeitet.

Es stehen ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln, Einweg-Handschuhen und Masken und ggf. mobile Trennwände zur Verfügung. Die Organisation eines gesundheitlich unbedenklichen Kameratests untersteht der 1. Kameraassistentin in Zusammenarbeit mit dem Verleih, der/m Hygienebeauftragte:n und der Produktionsfirma. Ggf. kann die 1. Kameraassistentin Maskenpflicht anordnen. Es ist eine größere Zahl an Monitoren und Funkstrecken zu kalkulieren, um eine Traubenbildung rund um das Video Village zu vermeiden. Bei der Be- und Entladung des Licht- und Bühnenequipments gelten die gleichen Schutzmaßnahmen wie bei Kameratest. In Technik-LKWs sind max. 2 Personen unterwegs.

2. Dreharbeiten

Es gilt:

Das Einhalten aller Abstands- und Hygieneregeln, sowie Masken/(Visier)pflicht.

Die Produktion hat dafür Sorge zu tragen, dass auf den Arbeits- und Transportwegen die Sicherheitsabstände eingehalten werden. In geschlossenen Räumen muss die Zahl der Anwesenden lfd. kontrolliert und gegebenenfalls begrenzt werden.

Verantwortlich hierfür ist die/der Hygienebeauftragte am Set, evtl. durch spezielles Personal ergänzt (z.B. zusätzliche Aufnahmeleitung, Sicherheitsdienst).

Zutritt zu den Arbeitsstätten erhalten nur Personen, die dazu berechtigt und in der jeweiligen Tagesdispo namentlich benannt sind. Sie müssen getestet sein und die Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Sind weitere Personen unvermeidbar oder unvorhersehbar anwesend, so sind deren Personalien und Kontaktdaten festzustellen und für evtl. Nachverfolgungszwecke zu dokumentieren.

2.1. Proben

Bei „öffentlichen“ Proben sind prinzipiell so wenig Mitarbeiter:innen anwesend, wie möglich. Über eine Videoausspielung ist es möglich, die Probe ggf. per Funk auf die diversen Monitore der Teammitglieder zu übertragen. Anderenfalls wird eine finale Probe durchgeführt, um den Teammitgliedern die Chance zu geben, sich in die Szene einzuarbeiten. Traubenbildung an Monitoren ist zu vermeiden.

2.2. Einleuchten und Einrichten

Während des Einleuchtens sind ausschließlich Techniker:innen am Set. Die Arbeits- und Transportwege sind unbedingt freizuhalten. Je nach Größe der Location ist auch hier ggf. in Etappen zu arbeiten. Etwa: z.B. 1) Licht; 2) Grip; 3) Requisite.... Die Entscheidung über die Abfolge untersteht nach Absprache mit der/dem Hygienebeauftragten dem/der Kinematograf:in und dem/der Oberbeleuchter:in, bzw. der/dem jeweilig betroffenen Abteilungsleiter:in.

2.3. Dreh

Es sind nur zwingend erforderliche Mitarbeiter:innen am Set. Auf Wunsch sollten auch hier transparente Trennwände zur Verfügung stehen. Traubenbildung an Monitoren ist zu vermeiden. Am Video-Village arbeitet, wenn die Regie das wünscht, außer ihr nur noch Script/Continuity.

Die Schauspieler:innen sind bestmöglich zu schützen. Episodenrollen sind im Block abzdrehen. Ein „Dreh-Hopping“, also zwei Tage ZDF-Dreh, drei Tage „Tatort“ und dann wieder zurück zum ZDF, darf nicht stattfinden. Unter Umständen kann das zu höheren Kosten führen, da nicht nach Drehorten und damit zeitsparend gedreht werden kann. Auch hierfür ist ein zusätzliches Budget vorzusehen. Ein-Tages-Rollen können nur mit einem aktuellen und negativen Infektionstest beschäftigt werden. Die Anzahl der Komparsen:innen ist, in Absprache mit der Regie, möglichst gering zu halten. Erst mit Probenbeginn werden die Schauspieler:innen von der Maskenpflicht befreit und sind unmittelbar nach Dreh mit neuen Masken zu versorgen. Jede unnötige Annäherung ist zu unterlassen. Für Aufnahmen mit einem erhöhten Infektionsrisiko sollten nach Möglichkeit Alternativen genutzt werden. Beteiligte können unter Hinweis auf ein erhöhtes Risiko eine Mitwirkung ablehnen und sich zur Anonymisierung an den/die Hygienebeauftragte:n wenden. Bei einer Weitergabe von Unterlagen, Aufnahmetechnik und Datenträgern ist auf Hygiene und Sicherheitsabstände zu achten. Geräte, die im Körperkontakt benutzt werden, (Kopfhörer, Okulare, körpernahe Mikros) sollten personalisiert und darüber hinaus regelmäßig gereinigt werden. Oberflächen mit Hautkontakt (Handgriffe, Taschensender usw.) sind zu desinfizieren, bevor sie an eine:n Andere:n übergeben werden.

Der Blick in das Okular einer Kamera ist – ohne eine Zwischen-Desinfektion – ausschließlich dem DoP oder dem jeweiligen Kamera-Operator gestattet. Der Einsatz einer Funkschärfe und eines Funkmonitors ist für die Dauer des erhöhten Infektionsrisikos obligatorisch für die 1. Assistenz. Die Übergabe / Übernahme der Kamera bei Nutzung eines Gimbals oder Handkamera muß nach den allgemeinen Hygieneregeln erfolgen. Auch kleine Teams (z.B. 2nd Unit) müssen mit einer ausreichenden Anzahl Fahrzeuge ausgestattet sein.

Bei Werbedreharbeiten ist möglichst auf persönliche Anwesenheit einer größeren Anzahl an Agentur- oder Kundenpersonal zu verzichten. Hier können ggf. Streaming-techniken die erforderliche - virtuelle - Teilnahme ermöglichen.

2.4. Catering

Der Caterer ist über die Corona-Maßnahmen im Bereich Großküchen und Gastrobetriebe informiert und hat diese in seine Arbeitsabläufe integriert. Es findet keine Selbstbedienung statt. Essen, Teller und Besteck werden einzeln und verpackt ausgegeben. Auch innerhalb der „Kantine“ muss sichergestellt sein, dass Mindestabstände eingehalten werden. Der Gebrauch von Plastikbechern, sowie allgemein zugänglichen Thermoskannen, Obst- und Sweetieschüsseln ist zu vermeiden.

Snacks werden nur in Verpackungen ausgegeben werden. Jedes Teammitglied sollte seine eigene Tasse/Becher nutzen und vor Infektion schützen. Nach Möglichkeit sind Gefäße mit geringeren Füllmengen zu nutzen, auch wenn das aus ökologischen Aspekten eine nur befristete Maßnahme sein sollte.

Ggf. sind gestaffelte Essensausgabezeiten in Absprache mit Regie/Kamera und AL vorzusehen, um eine Kumulierung von der Teammitgliedern zu verhindern.

2.5. Sanitäre Einrichtungen

Toiletten und Waschgelegenheiten müssen in entsprechender Anzahl vorhanden sein, so dass die Anforderungen eines effektiven Infektionsschutzes gewahrt sind. Sie sind regelmäßig (bei ganztägigem Verweilen an einer Location mindestens 3 x täglich) zu reinigen und zu desinfizieren. Es müssen ausreichende und geeignete Waschgelegenheiten mit Seife, inklusive Handdesinfektion und Sprühflasche zur Desinfektion z.B. von Türklinken zur Verfügung stehen. Allen Mitarbeitern:innen ist Gelegenheit zu geben, sich während der Drehzeit regelmäßig die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

2.6. Aufenthalt

Es ist für Räumlichkeiten zu sorgen, die eine ausreichende Größe aufweisen, um die Abstandsregeln (4m²/Person) einzuhalten und die auch gut belüftbar sind. Aufenthaltsbusse erfüllen diese Anforderungen nicht. Im Zweifelsfall sind mehrere Räume/Zelte einem einzelnen großen Raum vorzuziehen. Eine regelmäßige Desinfektion und die Entsorgung von gebrauchten Masken, Reinigungstüchern etc. sind selbstverständlich. Auch hier können Trennwände sinnvoll sein.

2.7. Transport

Standard-KFZ sind maximal mit zwei Personen zu besetzen, (links vorne/rechts hinten) - 9-Sitzer mit 3 Reihen entsprechend mit 3 Personen (incl. Fahrer:in). Die Fahrzeuge sind regelmäßig durch gesondertes Personal zu desinfizieren.

2.8. Maske und Kostüm

In einem Maskenraum, der gut belüftbar sein muss, arbeitet jeweils nur ein/e Maskenbildner:in und hält sich nur ein:e Schauspieler:in gleichzeitig auf. Es ist für ausreichende Räumlichkeiten zu sorgen. Das Gleiche gilt für die Garderoben. Das Tragen von Schutzmasken und -handschuhen ist obligatorisch. Die Reinigung des Arbeitsplatzes hat nach jeder Sitzung zu erfolgen.

Die Kontrolle und Einhaltung der Maßnahmen obliegt in Absprache mit der/dem Hygienebeauftragte:n den jeweiligen Head-ofs, die in diesem Bereich weisungsbefugt sind. Die zwangsläufige physische Nähe in diesen Bereichen erfordert eine erhöhte Sorgfalt.

Eine deutliche Verlangsamung des Arbeitstempos ist hier zu erwarten und muss in Absprache mit der Aufnahmeleitung einkalkuliert werden.

Die Schauspieler:innen legen Protektoren unter der Anleitung der Stuntabteilung eigenständig an.

2.9. Ton

Der Einsatz von Lavalier-Mikrofonen ist nach Möglichkeit zu reduzieren. Sollte er unvermeidlich sein, sind die einzelnen Geräte zu personalisieren, was einen erhöhten Gerätebedarf zur Folge haben kann. Die Schauspieler:innen legen und verkabeln die Geräte unter Anleitung eines:r Mitarbeiter:in der Tonabteilung, wann immer möglich, selbst. Alle Geräte (vor allem Angeln, Windschutze, Lavalier-Mikros und Sender etc.) sind regelmäßig zu desinfizieren. Bei Mithörempfängern gilt ebenfalls das Personalisierungsgebot. Die Geräte sind bei jedem Batteriewechsel zu desinfizieren, ansonsten besteht die Verantwortung über den Tag bei dem/der jeweiligen Nutzer:in. Durch den erhöhten Arbeitsaufwand kann es in dieser Abteilung notwendig werden, den Personalstand zu erhöhen, ansonsten muss auch hier zumindest mit Verzögerungen gerechnet werden.

2.10. Produktionsbüro

Alle Räumlichkeiten der Produktion (Prod.-Büro, Requisite, Konferenzräume) sind so auszusuchen und zu organisieren, dass Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind. Arbeitsutensilien sind so weit wie möglich zu personalisieren. Gegenstände und Geräte, die der gemeinsamen Nutzung unterliegen (Kopierer, etc.) sind nach Gebrauch zu reinigen.

2.11. Reinigung

Die Produktion sorgt für eine hygienische und umweltgerechte Entsorgung von benutzter Schutzkleidung und potentiell infektiösem Material.

3. Postproduktion

Zusammenkünfte von Angesicht-zu-Angesicht sind nach Möglichkeit zu vermeiden, wenn andere Kommunikationsformen ähnlich effektiv genutzt werden können. Kleine Räumlichkeiten, wie Schnittplätze, Grading-Suiten und Tonmischplätze sind nur mit zwei Personen zu besetzen. Die Desinfektion der Räumlichkeiten hat regelmäßig stattzufinden. Verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ist der/die Dienstleister:in oder sein:e Vertreter:in.

Generell gilt: **Niemals krank zur Arbeit gehen!**

Wer Symptome von Grippe oder Erkältung aufweist (Halsschmerz, Kopfweh, Husten, erhöhte Temperatur, etc.) soll eine Ärztin / einen Arzt aufsuchen oder sich, so lange es erlaubt ist, telefonisch krankschreiben lassen – nicht aber die Kolleginnen und Kollegen gefährden!

Unter der Voraussetzung der korrekten Umsetzung und Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind Dreharbeiten auch in Zeiten einer Pandemie mit einem kalkulierbaren Risiko möglich. Es sollen und müssen - auch in Deutschland - wieder Filme geschaffen werden. Das ist mit vertretbarem Risiko möglich, wenn die Branche den Gesundheitsschutz ernst nimmt. Eine Garantie sind diese Maßnahmen allerdings nicht.

Die Produktionsfirmen und die Sender sind für die Einhaltung der genannten Kriterien zum Gesundheitsschutz der Filmschaffenden hauptverantwortlich.

Wir appellieren an Produktionsfirmen und die Sender, die Einhaltung der genannten Kriterien sorgsam umzusetzen.

Berlin / München, den 6. Mai 2020

BVK - Berufsverband Kinematografie e.V.

BVFK - Bundesverband der Fernsehkameraleute e.V.

BFS - Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

BVB - Bundesverband Beleuchtung & Bühne e.V.

bvft - Berufsvereinigung Filmtone e.V.

IDS - Interessenverband Deutscher Schauspieler e.V.

BvS / GSA - German Stunt Association e.V.

